

Zielvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008
(SGB II-ZielVbg 2008)

Zielvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2008
(SGB II-ZielVbg 2008)

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

mit der Bundesagentur für Arbeit

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende für das Jahr 2008 folgende

Zielvereinbarung

Präambel

Die Eingliederung Langzeitarbeitsloser in das Erwerbsleben und die Verminderung der Abhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen der Bundesregierung. Diese Zielvereinbarung ist deswegen darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Hilfebedürftige dauerhaft in existenzsichernde Arbeit einzugliedern und insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern.

Die Rahmenbedingungen für diese Aufgaben haben sich weiter verbessert: Auch im Jahr 2008 wird sich die Belebung auf dem Arbeitsmarkt fortsetzen – mit einem weiteren Anstieg der Erwerbstätigkeit und einem Abbau der Arbeitslosigkeit, auch der Langzeitarbeitslosigkeit. Für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen werden im Gesamtbudget (Verwaltungs- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) deutlich mehr Mittel zur Verfügung stehen. Zudem konnten in den vergangenen Jahren die organisatorischen Strukturen und Abläufe verbessert werden. Diese verbesserten Rahmenbedingungen werden weitere Leistungssteigerungen

bei der Aufgabenwahrnehmung der Bundesagentur für Arbeit möglich machen, wenn auch – gerade infolge der positiven wirtschaftlichen Entwicklung - in einigen Regionen der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen zugenommen hat.

Die Anstrengungen der Beteiligten sind in erster Linie auf die Eingliederung in existenzsichernde Arbeit auszurichten, da die Überwindung von Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bleibt als entscheidende Voraussetzung für erfolgreiche Bemühungen der Leistungsträger bestehen.

Darüber hinaus sollen für die Verminderung der Hilfebedürftigkeit auch andere Maßnahmen genutzt werden: Vermeiden des Einsetzens von Hilfebedürftigkeit, Erschließen anderer Einkommensquellen der Bedarfsgemeinschaft, Ausweitung von Erwerbstätigkeit oder Aufnahme einer noch nicht existenzsichernden Erwerbstätigkeit.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Dazu sollen die Träger vor Ort alle geeigneten Maßnahmen ergreifen. Die Entwicklung einer geeigneten Kennzahl zur quantitativen Abbildung dieses Teils der Integrationsbemühungen wird fortgesetzt.

Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Lebensweges. Sie benötigen besondere Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung, da diese Phase entscheidend für ihr weiteres Berufsleben ist. Der Personengruppe der unter 25-Jährigen muss bei den Integrationsbemühungen deswegen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu Teil werden.

Die in dieser Zielvereinbarung bestimmten bundesweiten Zielwerte haben die im Planungsprozess von den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, gemeldeten und plausibilisierten Zielwerte zur Grundlage.

Für das Jahr 2008 ist eine umfassende Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vorgesehen. Die sich hieraus ergebenden neuen Zielsetzungen werden im weiteren Verfahren bei der Umsetzung des SGB II und der Zielnachhaltung berücksichtigt.

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen einzusetzen, damit die in § 4 für die bundesweiten Ziele für die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,

2. darauf hinzuwirken, dass

a) die Arbeitsgemeinschaften, die die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich vereinbarten Zielvereinbarungen nicht für sich als verbindlich anerkannt haben,

b) die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen,

in die bundesweit abgestimmte Ziel- und Steuerungssystematik integriert werden und in der Regel eine Zielvereinbarung geschlossen wird,

3. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird von aufsichtlichen Vorgaben und Maßnahmen zu Gegenständen absehen, soweit sie in dieser Zielvereinbarung geregelt sind und die Bundesagentur für Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Ausübung der Aufsicht in Einzelfällen wird dadurch nicht berührt.

(3) §§ 3, 4 und 6 dieser Vereinbarung sind auch für die Arbeitsgemeinschaften verbindlich, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II“ vom 1. August 2005 die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich abgeschlossenen Zielvereinbarungen für sich als verbindlich anerkannt haben.

§ 2 Rahmenbedingungen

(1) Für die Erreichung der vereinbarten Ziele werden der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2008 insbesondere folgende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,12 Mrd. Euro (ohne Statistikkosten),
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 5,59 Mrd. Euro;

Die Vertragspartner gingen bei der Bestimmung der Zielwerte im Rahmen des Planungsprozesses davon aus, dass sich im Jahr 2008 das Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr um 2,0 v.H. erhöhen und die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote 8,3 v.H. betragen wird. Nach den neuesten Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird sich das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 1,7 v.H. erhöhen und die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote 8,2 v.H. betragen.

(2) Es besteht Einvernehmen, dass sich unterjährig ergebende Abweichungen von den Rahmenbedingungen bei der Beurteilung der Zielerreichung zu berücksichtigen sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Zielindikator ist eine Kennzahl, die ein definiertes Ziel messbar macht. Jedem Zielindikator wird auf Bundesebene ein Wert zugeordnet, mit dessen Hilfe nach Abschluss des Haushaltsjahres die Leistungserbringung der Arbeitsgemeinschaften und der Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, überprüft werden kann.

(2) Richtgröße ist eine Kennzahl, die ergänzende Informationen zum jeweiligen übergeordneten Zielindikator liefert. Ihr wird kein zu erreichender Wert zugeordnet.

2. Abschnitt: Leistungsziele

§ 4 Ziele, Zielindikatoren und Richtgrößen für die Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung

Auf der Grundlage der Rahmenbedingungen werden für das Jahr 2008 für folgende bundesweite Ziele folgende Werte vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Zielindikator ist die „Summe passive Leistungen“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden in dem Zielwert nicht berücksichtigt. Das Ziel gilt als erreicht, wenn sich die Summe der passiven Leistungen gegenüber den im Jahr 2007 erreichten Ergebnissen mindestens um 6,5 v. H. verringert; die Bundesagentur für Arbeit wirkt insoweit auf eine stärkere Verminderung der Summe passiver Leistungen hin.

Richtgrößen sind die Abgänge aus der Hilfebedürftigkeit, das durchschnittlich zu berücksichtigende Einkommen und das durchschnittlich zu berücksichtigende Erwerbseinkommen.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit:

Zielindikator ist „Integrationen“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an allen zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Das Ziel gilt als erreicht, wenn sich die Integrationsquote gegenüber den im Jahr 2007 erreichten Ergebnissen mindestens um 10,3 v. H. erhöht.

Richtgrößen sind die durchschnittliche Dauer des Kundenkontakts, der Anteil geförderter und ungeförderter Integrationen und die Quote der durch öffentlich geförderte Beschäftigung unterstützten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

3. Verbesserung der Eingliederung unter 25-Jähriger:

Zielindikator ist „Integrationen unter 25-Jähriger“. Er ist definiert als Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren an allen zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren. Das Ziel gilt als erreicht, wenn sich die Integrationsquote der unter 25-Jährigen gegenüber den im Jahr 2007 erreichten Ergebnissen mindestens um 8,9 v. H. erhöht.

Richtgrößen sind die durchschnittliche Dauer des Kundenkontakts unter 25-Jähriger, der Anteil geförderter und ungeförderter Integrationen unter 25-Jähriger, der Anteil der Integrationen in Ausbildung unter 25-Jähriger, der Anteil der Integrationen in Erwerbstätigkeit unter 25-Jähriger sowie die Quote der durch öffentlich geförderte Beschäftigung unterstützten unter 25-jährigen Hilfebedürftigen.

4. Sicherung des Lebensunterhalts

Zielindikator ist „Bearbeitungsdauer Erstanträge“. Er ist definiert als die durchschnittliche Dauer von der Antragstellung ab Vorliegen des vollständigen Antrages bis zur Entscheidung über den Erstantrag. Das Ziel gilt als erreicht, wenn die durchschnittliche Bearbeitungsdauer höchstens 14 Arbeitstage beträgt.

Richtgrößen sind der Anteil erhobener Widersprüche und der Anteil stattgegebener Widersprüche an allen Bescheiden sowie der Anteil der Klagen.

5. Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit bei der Leistungserbringung

Zielindikator ist „Kosten je Integration“. Er ist definiert als die Summe der Ausgaben für aktive Leistungen und der anteiligen Verwaltungskosten, welche im Durchschnitt bis zur Integration eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingesetzt werden. Wegen fehlender Datengrundlage in der Planungsphase kann dieses Ziel für das Jahr 2008 nicht geplant werden.

Richtgrößen sind die Verwaltungskosten, die Summe der aktiven Leistungen und der Verwaltungskosten sowie die Kosten je Abgang aus Hilfebedürftigkeit.

3. Abschnitt

Weitere Ziele

§ 5 Vorstand der Bundesagentur für Arbeit

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wird unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen einsetzen, damit die in § 4 genannten bundesweiten Zielwerte mindestens erreicht werden.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen daraufhin, dass die Integrationsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, durch geeignete Maßnahmen erhalten bleibt und erhöht wird.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr sicherzustellen, dass

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausführen, rechtmäßig und effizient erbracht und die Haushaltsmittel rechtmäßig verwendet werden,
2. das Recht bei den Arbeitsgemeinschaften und den Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausführen, einheitlich angewendet wird.

(4) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet, dass

1. die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung nach Rechtskreisen getrennt ausgewiesen werden,
2. das Verfahren und der Zeitplan für die Einführung eines neuen leistungsfähigen IT-Verfahrens zur Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegt werden.

(5) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin, dass die erforderlichen Leistungsdaten (Angebotswerte) für den Abschluss einer Zielvereinbarung für das Jahr 2009 so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass die Zielvereinbarung zum Jahreswechsel 2008/2009 abgeschlossen werden kann.

4. Abschnitt: Zielerreichung

§ 6 Zielnachhaltung durch die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung

Die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben getrennt wahrnehmen, überwachen die Erreichung der für sie maßgebenden Ziele. Die Agentur für Arbeit wird im Rahmen ihrer Auftraggeberfunktion den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils im Juni und Oktober 2008 sowie im März 2009 im Rahmen von Zielnachhaltengesprächen auf Fachebene über die Erreichung der vereinbarten Ziele. Dabei berichtet sie soweit möglich auch über Erhalt und Verbesserung der Integrationsfähigkeit der nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelbaren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zur Vorbereitung der Zielnachhaltengespräche übersendet die Bundesagentur für Arbeit spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Gespräch einen schriftlichen Bericht. Das Bundesministerium der Finanzen ist zu den Zielnachhaltengesprächen einzuladen und der Bundesbeauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung ist über die Zielnachhaltung zu unterrichten. Das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse des Ziel-nachhaltigesgesprächs in einer Niederschrift fest.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und So-ziales bis 31. März 2009 einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielverein-barung für das Jahr 2008.

Nürnberg, den 18.2.2008

Berlin, den 15.2.2008

Für die Bundesagentur für Arbeit

Für das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Heinrich Alt

Detlef Scheele